



Landkreis
Heidenheim



OSTALBKREIS

Stadt Ulm

ulm

LANDRATSAMT

ALB-DONAU-KREIS

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über den Ausbau und die Elektrifizierung der Brenzbahn in den
Leistungsphasen 1 bis 4 im räumlichen Gebiet der Vertragsparteien**

vom 05.11.2025

zwischen

dem Landkreis Alb-Donau-Kreis
vertreten durch Herrn Landrat Heiner Scheffold

dem Landkreis Heidenheim
vertreten durch Herrn Landrat Peter Polta

dem Landkreis Ostalbkreis
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Joachim Bläse

der Stadt Ulm
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Martin Ansbacher

gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

Gemäß §§ 1, 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBI. 1974, 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2025 (GBI. 2025, Nr. 71) wird nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Die Vertragsparteien verfolgen das gemeinsame Ziel, den zukunftsorientierten Ausbau und die Elektrifizierung der Brenzbahn (Schienenstrecke Aalen – Ulm) voranzutreiben. Durch die Fördermöglichkeiten des Bundes für den Neu- und Ausbau sowie die Elektrifizierung von Schienenwegen nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG) und die Kofinanzierung durch das Land Baden-Württemberg ergibt sich für diesen ambitionierten Infrastrukturausbau der Brenzbahn eine realistische Umsetzungsperspektive.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll sichergestellt werden, dass die Vorplanung (Leistungsphasen 1 und 2) sowie die Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Leistungsphasen 3 und 4) der Brenzbahnpakete 1 bis 3 flächendeckend durchgeführt werden können.

Die Vertragsparteien sind sich für die Leistungsphasen 1 bis 4 einig, dass sich am Brenzbahnpaket 1 (Regio S-Bahn Donau-Iller Basispaket) die Landkreise Alb-Donau-Kreis, Heidenheim, Ostalbkreis und die Stadt Ulm beteiligen. Am Brenzbahnpaket 2 (Mobilitätspakt Heidenheim-Aalen) beteiligen sich nur die Landkreise Heidenheim und Ostalbkreis. Am Brenzbahnpaket 3 (Elektrifizierung) beteiligen sich in Bezug auf die Vorfinanzierung der Landkreis Heidenheim, der Ostalbkreis und die Stadt Ulm. Aufgrund der Zusage des Landes Baden-Württemberg, 100 % der Kosten der Elektrifizierung der Brenzbahn (Brenzbahnpaket 3), welche der Bund nicht übernimmt, zu finanzieren, bekommen die Vertragsparteien im Zuge der Abwicklung der Förderung nach dem GVFG und der Kofinanzierung durch das Land Baden-Württemberg die Kosten für das Brenzbahnpaket 3 vollständig erstattet und im Rahmen der Projektrealisierung verrechnet.

Durch Gremienbeschlüsse der einzelnen Vertragsparteien wurde die gemeinsame Umsetzung und Finanzierung der Leistungsphasen 1 bis 4 für die Brenzbahnpakete 1 bis 3 wirksam beschlossen. Die Durchführung der Planungsleistungen in den Leistungsphasen 1 bis 4 für die definierten Brenzbahnpakete 1 bis 3 soll bei der DB InfraGO AG und der DB Energie GmbH (im Folgenden gemeinsam bezeichnet als Eisenbahninfrastrukturunternehmen („EIU“)) beauftragt werden. Die Vertragsparteien haben sich dabei darauf verständigt, dass es jedem der Beteiligten selbst obliegt, bei dem direkten Vertragsabschluss mit den EIU mitzuwirken. Die Vertragsparteien Landkreis Heidenheim, Ostalbkreis und Stadt Ulm werden den Planungs- und Finanzierungsvertrag gemeinsam mit dem Land Baden-Württemberg mit den EIU abschließen. Mit der Koordination der Mittelanforderungen für die Planungsleistungen durch die EIU und die Aufteilung auf die Vertragsparteien soll allerdings nur eine Vertragspartei beauftragt werden.

Die Vertragsparteien arbeiten partnerschaftlich zusammen und tragen explizit nur ihren jeweiligen Anteil an den Planungsleistungen. Dazu regeln die Vertragsparteien im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Innenverhältnis die Finanzierungspflichten sowie die Abrechnungsmodalitäten der Planungskosten gegenüber den EIU.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand und Art der Zusammenarbeit.....	4
§ 2 Kostentragung der Planungsleistungen	4
§ 3 Finanzierung der Planungsleistungen.....	5
§ 4 Mittelbereitstellung und Mittelanforderung	6
§ 5 Kostensteigerungen und Abbruch der Planungen	7
§ 6 Verhältnis zu Rechten und Pflichten der Aufgabenträger und anderen vertraglichen Regelungen	8
§ 7 Inkrafttreten und Vertragslaufzeit.....	8
§ 8 Schlussbestimmungen	8

§ 1 Gegenstand und Art der Zusammenarbeit

- (1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit betreffend die gemeinsame Finanzierung der Planungsleistungen der Leistungsphasen (Lph) 1 bis 4 für den Ausbau und die Elektrifizierung der Brenzbahn (Brenzbahnpakete 1 bis 3) sowie die Aufteilung der auf sie entfallenden Planungskosten zwischen den Vertragsparteien im Innenverhältnis.
- (2) Im Innenverhältnis werden die Mitwirkungsrechte und -pflichten und die Höhe der Finanzierungsbeteiligung an den Planungskosten geregelt. Zudem wird vereinbart, welche Vertragspartei die Koordination und Aufteilung der Mittelanforderungen für die Planungsleistungen durch die EIU auf die einzelnen Vertragsparteien übernimmt.
- (3) Die Vertragsparteien arbeiten gleichberechtigt und vertrauensvoll zusammen. Sie legen gemeinsam die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit fest und wirken darauf hin, dass die Planungen bei den EIU durchgeführt werden.
- (4) Die Vertragsparteien haben sich einvernehmlich darauf verständigt, dass der Landkreis Heidenheim für die Vertragsparteien gemeinsam mit dem Land Baden-Württemberg den Vorsitz im Lenkungskreis nach § 3 Abs. 2 des Vertrags über die Finanzierung der Planungen der Leistungsphase (Lph) 1 bis 4 für die Infrastrukturmaßnahme „Ausbau und Elektrifizierung der Brenzbahn“ (Paket 1-3) (Anlage 1) übernimmt.
- (5) Der Landkreis Heidenheim leitet, sofern er dazu berechtigt ist, alle relevanten Informationen, die er von den EIU erhält, zeitnah an die Vertragsparteien weiter. Der Landkreis Heidenheim informiert die Vertragsparteien mindestens einmal jährlich, im Rahmen einer Sitzung der Interessengemeinschaft Brenzbahn, über den aktuellen Planungsfortschritt sowie wesentliche finanzielle Belange.
- (6) Die Vertragsparteien unterstützen die gemäß § 2 Abs. 2 benannte Vertragspartei, insbesondere durch die Zulieferung von Daten und Informationen, die für die jeweilige Kostenbeteiligung der Vertragsparteien notwendig sind.

§ 2 Kostentragung der Planungsleistungen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich neben dem Land Baden-Württemberg an der Finanzierung der Planungsleistungen (Lph 1 bis 4) für den Ausbau und die Elektrifizierung der Brenzbahn zu beteiligen. Die Aufteilung der Finanzierung zwischen dem Land und den Vertragsparteien erfolgt entsprechend der Darstellung in der nachfolgenden Tabelle:

	Land Baden-Württemberg	Vertragsparteien
Paket 1	57,84 %	42,16 %
Paket 2	50,00 %	50,00 %
Paket 3	55,48 %	44,52 %

Die unterschiedlichen Prozentzahlen in den einzelnen Paketen ergeben sich aus dem bayerischen Anteil in den einzelnen Paketen, der vom Land Baden-Württemberg übernommen wird.

- (2) Die Vertragsparteien haben sich einvernehmlich darauf verständigt, dass der Landkreis Heidenheim die Koordination und Aufteilung der Mittelanforderungen für die Planungsleistungen durch die EIU auf die einzelnen Vertragsparteien übernimmt.

- (3) Die Mittelanforderungen nach § 6 des Vertrages über die Finanzierung der Planungen der Leistungsphase (Lph) 1 bis 4 für die Infrastrukturmaßnahme „Ausbau und Elektrifizierung der Brenzbahn“ (Paket 1-3) (Anlage 1) werden für den Anteil der Vertragsparteien dem Landkreis Heidenheim durch die EIU übersendet. Der Landkreis Heidenheim teilt diese nach den Festlegungen des § 3 dieser Vereinbarung auf die Vertragsparteien auf.
- (4) Die Vertragsparteien haben sich einvernehmlich darauf verständigt, dass der Landkreis Heidenheim dem Land Baden-Württemberg für die Prüfung gemäß § 7 Abs. 3 des Vertrages über die Finanzierung der Planungen der Leistungsphase (Lph) 1 bis 4 für die Infrastrukturmaßnahme „Ausbau und Elektrifizierung der Brenzbahn“ (Paket 1-3) (Anlage 1) als Ansprechpartner zur Verfügung steht und einen konsolidierten Rücklauf der Vertragsparteien an das Land Baden-Württemberg sicherstellt. Anfragen in Bezug auf den Nachweis der Verwendung sind von den Vertragsparteien über den Landkreis Heidenheim an das Land Baden-Württemberg zu richten.

§ 3 Finanzierung der Planungsleistungen

- (1) Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung belaufen sich die kalkulierten Kosten der Lph 1 bis 4 für die Brenzbahnpakete 1 bis 3 für die Vertragsparteien auf 28.424.134,93 Euro (Stand: 05.11.2025).
- (2) Die Vertragsparteien sind sich für die Lph 1 bis 4 einig, dass sich am Brenzbahnpaket 1 (Regio-S-Bahn Donau-Iller Basispaket) die Landkreise Alb-Donau-Kreis, Heidenheim, Ostalbkreis und die Stadt Ulm beteiligen. Am Brenzbahnpaket 2 (Mobilitätspakt Heidenheim-Aalen) beteiligen sich nur die Landkreise Heidenheim und Ostalbkreis. Am Brenzbahnpaket 3 (Elektrifizierung) beteiligen sich in Bezug auf die Vorfinanzierung der Landkreis Heidenheim, der Ostalbkreis und die Stadt Ulm. Die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei gelten nur für die Pakete, an denen die jeweilige Vertragspartei beteiligt ist. Die Vertragsparteien vereinbaren, die streckenbezogenen Kosten innerhalb der jeweiligen Pakete gemäß Verteilungsschlüssel 2.4 (gewichtete Einwohner im Streckenabschnitt und Streckenanteil im Verhältnis 50:50) untereinander aufzuteilen. Die Vertragsparteien vereinbaren zusätzlich, dass haltepunktbezogene Maßnahmen aus den Brenzbahnpaketen 1 und 2 vollständig der Vertragspartei zugeordnet werden, auf deren Gebiet die Maßnahme realisiert werden soll. Dies ist in den Berechnungen der Finanzierungsanteile in den nachfolgenden Absätzen 3 und 4 berücksichtigt (siehe auch Anlage 2).
- (3) Die Gesamtkosten in Höhe von 28.424.134,93 Euro verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Brenzbahnpakete:

Brenzbahnpaket 1: 7.132.436,30 Euro
Brenzbahnpaket 2: 7.038.000,00 Euro
Brenzbahnpaket 3: 14.253.698,63 Euro

Die vorgenannten Beträge je Brenzbahnpaket sind als Höchstbeträge in den einzelnen Brenzbahnpaketen festgelegt. Eine Verrechnung der Beträge zwischen den unterschiedlichen Brenzbahnpaketen findet nicht statt. Insbesondere der Anteil des Alb-Donau-Kreises stellt einen einmaligen Solidarbeitrag zur Finanzierung der Brenzbahn im Paket 1 in den Lph 1 bis 4 dar.

- (4) Die Vertragsparteien legen für das Brenzbahnpaket 1 folgende Aufteilung der Kosten für die Lph 1 bis 4 fest:

Vertragspartei	Finanzierungsbetrag	Finanzierungsanteil
Alb-Donau-Kreis	720.503,35 Euro	10,10 %
Landkreis Heidenheim	4.157.887,62 Euro	58,30 %
Ostalbkreis	1.420.641,48 Euro	19,92 %
Stadt Ulm	833.403,85 Euro	11,68 %
Gesamt	7.132.436,30 Euro	100,00 %

- (5) Für das Brenzbahnpaket 2 (Lph 1 bis 4) legen die Vertragsparteien folgende Aufteilung der Kosten fest:

Vertragspartei	Finanzierungsbetrag	Finanzierungsanteil
Alb-Donau-Kreis	0,00 Euro	0,00 %
Landkreis Heidenheim	3.004.511,57 Euro	42,69 %
Ostalbkreis	4.033.488,43 Euro	57,31 %
Stadt Ulm	0,00 Euro	0,00 %
Gesamt	7.038.000,00 Euro	100,00 %

- (6) Die Vertragsparteien legen für das Brenzbahnpaket 3 folgende Aufteilung der Kosten für die Lph 1 bis 4 fest:

Vertragspartei	Finanzierungsbetrag	Finanzierungsanteil
Alb-Donau-Kreis	0,00 Euro	0,00 %
Landkreis Heidenheim	9.368.649,43 Euro	65,73 %
Ostalbkreis	3.246.446,29 Euro	22,78 %
Stadt Ulm	1.638.602,91 Euro	11,49 %
Gesamt	14.253.698,63 Euro	100,00 %

- (7) Die Aufteilung der Gesamtkosten nach Abs. 1 bis Abs. 5 für die Lph 1 bis 4 der Brenzbahnpakete 1 bis 3 wird von den Vertragsparteien wie folgt festgelegt:

Vertragspartei	Finanzierungsbetrag	Finanzierungsanteil
Alb-Donau-Kreis	720.503,35 Euro	2,53 %
Landkreis Heidenheim	16.531.048,62 Euro	58,16 %
Ostalbkreis	8.700.576,20 Euro	30,61 %
Stadt Ulm	2.472.006,76 Euro	8,70 %
Gesamt	28.424.134,93 Euro	100,00 %

§ 4 Mittelbereitstellung und Mittelanforderung

- (1) Der Landkreis Heidenheim ist nach Eingang der Mittelanforderung der EIU berechtigt, den Alb-Donau-Kreis, den Ostalbkreis und die Stadt Ulm schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail aufzufordern, die auf die vorgenannten Vertragsparteien entfallenden Finanzierungsanteile, ausgehend von den Festlegungen des § 3, unverzüglich direkt an die EIU zu überweisen. Die vorgenannten Vertragsparteien verpflichten sich, der entsprechenden Mittelanforderung des Landkreises Heidenheim unverzüglich nachzukommen.

- (2) Die jeweils zur Zahlung aufgeforderte Vertragspartei haftet bei rechtzeitiger Mittelanforderung seitens des Landkreises Heidenheim, für etwaige Verzögerungsschäden (z. B. Mahnkosten, Vorfinanzierungskosten, weitere Ansprüche der EIU) die durch verspäteten Eingang der Zahlung seitens der Vertragspartei bei den EIU geltend gemacht werden.
- (3) Falls sich Abrechnungen der EIU nicht eindeutig einem Brenzbahnpaket zuordnen lassen, z. B. für Managementkosten, erfolgt die Zuteilung der auf die Vertragsparteien entfallenden Kosten nach § 3 Abs. 7. Die Finanzierungsbeträge der Vertragsparteien als Höchstbeträge in den einzelnen Brenzbahnpaketen nach § 3 Abs. 4 bis 6 bleiben davon unberührt.

§ 5 Kostensteigerungen und Abbruch der Planungen

- (1) Der Landkreis Heidenheim informiert die Vertragsparteien unverzüglich über Kostensteigerungen im Rahmen des Vertrages über die Finanzierung der Planungen der Leistungsphase (Lph 1 bis 4 für die Infrastrukturmaßnahme „Ausbau und Elektrifizierung der Brenzbahn“ (Paket 1-3) (Anlage 1) für die einzelnen Brenzbahnpakete.
- (2) Das Land Baden-Württemberg übernimmt nach § 5 Abs. 6 des Vertrages über die Finanzierung der Planungen der Leistungsphase (Lph) 1 bis 4 für die Infrastrukturmaßnahme „Ausbau und Elektrifizierung der Brenzbahn“ (Paket 1-3) (Anlage 1) etwaige Kostensteigerungen im Rahmen einer Vorfinanzierung.
- (3) Kostensteigerungen von über 5 % der Gesamtplanungskosten in Höhe von 63,014 Mio. Euro bedürfen gegenüber den EIU dennoch der einvernehmlichen Zustimmung der Vertragsparteien, welche auch Zuwendungsgeber im Rahmen des Vertrages über die Finanzierung der Planungen der Leistungsphase (Lph) 1 bis 4 für die Infrastrukturmaßnahme „Ausbau und Elektrifizierung der Brenzbahn“ (Paket 1-3) (Anlage 1) sind. Die Vertragsparteien streben an, hierbei eine einvernehmliche Lösung zu finden und ggf. die Übernahme der Kostensteigerungen für den Zeitpunkt der abschließenden Projektabrechnung durch wirksamen Beschluss der entsprechenden Gremien der Vertragsparteien zu genehmigen.
- (4) Im Falle, dass eine Vertragspartei oder mehrere Vertragsparteien der Übernahme der Kostensteigerungen nicht zustimmen, die anderen Vertragsparteien jedoch auch die entsprechenden Mehrkosten übernehmen, so sind die nicht zustimmenden Vertragsparteien – soweit diese auch Vertragspartei der EIU sind – gegenüber den EIU verpflichtet, der Übernahme der Kostensteigerung nach § 5 Abs. 6 des Vertrages über die Finanzierung der Planungen der Leistungsphase (Lph) 1 bis 4 für die Infrastrukturmaßnahme „Ausbau und Elektrifizierung der Brenzbahn“ (Paket 1-3) (Anlage 1) zuzustimmen. Im Innenverhältnis werden die nicht zustimmenden Vertragsparteien von der Inanspruchnahme und Haftung gegenüber den EIU für die entsprechenden Beträge, welche durch die anderen Vertragsparteien übernommen werden, freigestellt. Hierzu wird ggf. eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
- (5) Für den Fall, dass es zu keiner einvernehmlichen Einigung der Vertragsparteien zur Übernahme etwaiger Kostensteigerungen für den Zeitpunkt der abschließenden Projektabrechnung kommt und die Vertragsparteien Landkreis Heidenheim, Ostalbkreis und Stadt Ulm gegenüber den EIU der Kostensteigerungsübernahme nicht zustimmen, sind die EIU nach § 5 Abs. 6 des Vertrages über die Finanzierung der Planungen der Leistungsphase (Lph) 1 bis 4 für die Infrastrukturmaßnahme „Ausbau und Elektrifizierung der Brenzbahn“ (Paket 1-3) (Anlage 1) zum Abbruch der Planungen berechtigt.

- (6) Im Falle des Abbruchs werden die Vertragsparteien den EIU die entstandenen und noch entstehenden Kosten für den qualifizierten Abbruch der Planungen auf Nachweis der EIU ersetzen, soweit die Kosten nicht durch die erfolgten Zuwendungen bereits abgedeckt sind, und sie werden keine Rückforderungen von bereits gewährten Zuwendungen geltend machen. Zu den Kosten des Abbruchs der Planungen gehören insbesondere auch solche Aufwendungen der EIU, die trotz Kündigung von Verträgen mit den Auftragnehmern infolge fortbestehender Vergütungsansprüche gemäß § 648 BGB entstehen.

§ 6 Verhältnis zu Rechten und Pflichten der Aufgabenträger und anderen vertraglichen Regelungen

- (1) Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien als Aufgabenträger für den ÖPNV bleiben von dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unberührt.
- (2) Auch die Rechte und Pflichten der beteiligten Vertragsparteien aus dem Vertrag über die Finanzierung der Planungen der Leistungsphase (Lph) 1 bis 4 für die Infrastrukturmaßnahme „Ausbau und Elektrifizierung der Brenzbahn“ (Paket 1-3) (Anlage 1) bleiben von dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unberührt.

§ 7 Inkrafttreten und Vertragslaufzeit

- (1) Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Änderungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die Vereinbarung endet, wenn die Schlussverwendungs nachweise vorliegen und das Zuwendungsverfahren bestandskräftig abgeschlossen ist.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein bzw. werden oder aus tatsächlichen Gründen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrags.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.
- (3) Die Vereinbarung, ihre Änderung und Aufhebung sind mit der Genehmigung von den Beteiligten gemäß § 25 Abs. 6 GKZ öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Die Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Anlage 1:

Vertrag über die Finanzierung der Planungen der Leistungsphase (Lph) 1 bis 4 für die Infrastrukturmaßnahme „Ausbau und Elektrifizierung der Brenzbahn“ (Paket 1-3)

Anlage 2:

Finanzierungsaufteilung Brenzbahnausbau Paket 1-3 Leistungsphasen 1-4

Ulm, 13.11.2025

Ort, Datum



Landkreis Alb-Donau-Kreis, Landrat

Heidenheim, 05.11.2025

Ort, Datum



Landkreis Heidenheim, Landrat

Heidenheim, den 05.11.2025

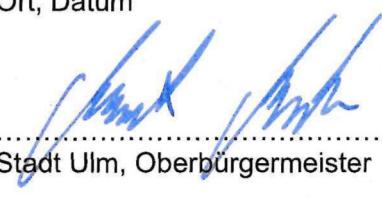
Ort, Datum



Landkreis Ostalbkreis, Landrat

Ulm, 25.11.2025

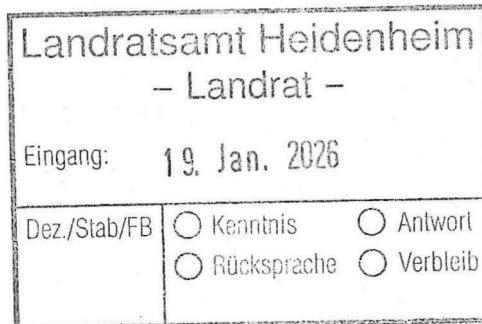
Ort, Datum



Stadt Ulm, Oberbürgermeister



Landratsamt Heidenheim
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim



**Steuerung, Verwaltung
und Bevölkerungsschutz**

Name: Marco Schütz
Telefon: 0711 904-11412
E-Mail: poststelle@rps.bwl.de

Geschäftszeichen: RPS14-2207-4/363/11
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 13.01.2026

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für den Ausbau und die Elektrifizierung der Brenzbahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zwischen den Landratsämtern Alb-Donau-Kreis, Heidenheim, dem Ostalbkreis und der Stadt Ulm am 05.11.2025 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung für den Ausbau und die Elektrifizierung der Brenzbahn in den Leistungsphasen 1 bis 4 im räumlichen Gebiet der Vertragsparteien wird gem. § 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2, Nr. 2 GKZ genehmigt.

Der Wortlaut der Vereinbarung ist zusammen mit dieser Genehmigung von den Beteiligten jeweils in ihren Bekanntmachungsorganen öffentlich bekannt zu machen.

Das Regierungspräsidium bittet um Übersendung der Bekanntmachungsnachweise.

Mit freundlichen Grüßen

M. Schütz

Marco Schütz





Datenschutzhinweise

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>
oder postalisch auf Anfrage.

Tag der Veröffentlichung: 22.01.2026

